

19. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. März 1954

161/J

A n f r a g e

der Abg. H e r z e l e, Dr. G r e d l e r, Dr. R e i m a n n und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,  
betreffend Fahrpreismässigung für Schwerkriegsbeschädigte und Opfer des  
Kampfes um ein freies demokratisches Österreich auf den Autobuslinien der  
Österreichischen Bundesbahn und der Bundespost.

-.-.-

Inhaber von Ausweisen für Schwerkriegsbeschädigte zbd für Opfer des  
Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne § 1 des Opferfürsorge-  
gesetzes, deren Erwerbsfähigkeit gemäss den Bestimmungen des Kriegsopferver-  
sorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist, haben Anspruch auf eine  
Fahrpreismässigung in der Höhe des halben Fahrpreises 3. Wagenklasse auf  
allen Linien der Österreichischen Bundesbahn. Diese Vergünstigung gilt jedoch  
nur für die Bahnlinien, nicht aber für die Autobusse der Österreichischen  
Bundesbahn und der Österreichischen Bundespost. Viele Ausweisinhaber sind  
daher benachteiligt, wenn sich ihr Wohnort oder ihre Arbeitsstätte nicht an  
einer Bahnlinie befindet, sondern nur über eine Autobus-Verbindung zu erreichen  
ist. Eine Ausdehnung der Fahrpreisvergünstigung für diesen Personenkreis auf  
die Autobuslinien würde daher einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit darstellen.  
Darüber hinaus sollte der Staat, der infolge beschränkter Möglichkeiten ohnehin  
nur unzureichend für seine Opfer zu sorgen vermag, wenigstens durch derartige  
Vergünstigungen das Schicksal seiner unverschuldet zu Schaden gekommenen  
Mitbürger erleichtern.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-  
minister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Fahrpreismässigung für  
Schwerkriegsbeschädigte und Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches  
Österreich auch auf die Autobuslinien der Österreichischen Bundesbahn und der  
Österreichischen Bundespost auszudehnen, bzw. die Gründe anzugeben, die einer  
derartigen Regelung entgegenstanden?

-.-.-.-.-